



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 6. März 2026

Nummer 15

G e s e t z
zur Ergänzung des Europabezugs und
zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und
zur Förderung jüdischen Lebens
in der Niedersächsischen Verfassung

Vom 3. März 2026

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 103), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden nach dem Wort „Teil“ die Worte „der Europäischen Union sowie“ eingefügt.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Das Land Niedersachsen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union und des geeinten Europas sichert. ³Das Land arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt die grenzüberschreitende Kooperation.“

2. Nach Artikel 6 c wird der folgende Artikel 6 d eingefügt:

„Artikel 6 d

Schutz jüdischen Lebens

¹Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus entgegen.

²Das Land schützt und fördert das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“

3. In Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

4. In Artikel 55 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 3. März 2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s